

V V Ö - Z U C H T B U C H O R D N U N G

Gültig ab 1. Juni 1997
aktualisiert 12.04.2008

I. GRUNDLAGEN ZUR ZUCHTBUCHORDNUNG:

Der VERBAND DER VOLLBLUTARABERZÜCHTER ÖSTERREICH - VVÖ - führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Dienststellen, den Landespferdezuchtverbänden und der World Arabian Horse Organisation (WAHO) auf Grundlage folgender Bestimmungen durch:

- <dem Tierzuchtförderungsgesetz und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen,
- <den Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,
- <den Richtlinien und Regeln der WAHO,
- <den einschlägigen Bestimmungen der Verbandssatzung sowie den Beschlüssen der Verbandsorgane.

II. ZUCHTZIEL:

Zuchtziel ist der Typ des edlen, trockenen Vollblutarabers mit allen entsprechenden Exterieur- und Leistungsmerkmalen sowie Reiteigenschaften.

III. LEISTUNGSPRÜFUNGEN:

Zum Nachweis der Reiteignung wird den Pferdehaltern - insbesondere den Hengstbesitzern - nahegelegt, die Pferde einer Eigenleistungsprüfung zu unterziehen. Als "leistungsgeprüft" werden Pferde bezeichnet, welche nachweisbar eine der folgenden Leistungen erbracht haben:

REITEN

- < a) Absolvierung eines 100-Tagetests in einer **Hengstprüfungsanstalt**.
- < b) Ein **Distanzritt über mindestens 50 km** in der Wertung beendet.
- < c) Absolvierung von mindestens **3 VA-Rennen** innerhalb von 2 Jahren in der ersten Hälfte des Starterfeldes.
- < d) Platzierung unter den ersten 3 Pferden innerhalb von 2 Jahren in einem A-Springen sowie einer A-Dressur der **klassischen Reitweise**.
- < e) Platzierung unter den ersten 3 Pferden innerhalb von 2 Jahren in 2 der folgenden **Westernbewerbe**:
Reining L / Westernpleasure / Westerntrail

FAHREN

< f1) **Vielseitigkeitsfahrprüfung der Klasse L** mit Platzierung unter den ersten 3 Pferden

in 2 der folgend Fahrbewerbe innerhalb von 2 Jahren:

Prüfung A: 1. Gespannkontrolle, 2. Dressur

Prüfung B: Marathonfahrt

Prüfung C: Hindernisfahren

< f2) **Pleasure Driving - Working**

Platzierung in **Pleasure Driving und Pleasure Obstacle Driving (Maiden)** unter den ersten 3 Pferden innerhalb von 2 Jahren.

Alle Prüfungen müssen nach offiziellen Richtlinien anerkannt sein (BFV f. Reiten und Fahren in Österreich ÖTO, ASHA Rule Book bzw. anerkannte Rennvereinsreglements) und anlässlich offiziell genehmigter Turniere oder Rennen (FEI, BFV etc.) absolviert werden.

Bestätigungen des Veranstalters über Platzierungen müssen mit offizieller Genehmigungsnummer des Turnieres vorgelegt werden.

IV. EINTRAGUNGSANFORDERUNGEN: ab 2003 ist der bisherige Elternschaftsnachweis mittels Bluttest lt. WAHO durch DNA-ANALYSE ersetzt!

In das Zuchtbuch eingetragen werden Pferde die mindestens 3jährig sind - Hengste VOR dem Deckeinsatz - die Elternschaft mittels DNA nachweisen können und Microchip identifiziert sind – weiters sind der Geschäftsstelle 4 Fotos des Pferdes (von jeder Seite 1 Foto) zur Verfügung zu stellen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Besitzers. VA von ausgeschlossenen Mitgliedern und Nichtmitgliedern können lt. EU und WAHO unter der gleichen Voraussetzung eingetragen werden, wenn diese die finanziellen Bedingungen erfüllen.

VA, die nicht in Österreich geboren sind, benötigen zudem einen Originalabstammungsnachweis (Registration/Ownership-Certificate) und Pferdepaß sowie ein Export-Certificate und eine Elternschaftsbestimmung durch DNA-Analyse von jenem zum Zeitpunkt des Importes WAHO-anerkannten Land, in welchem sie zuletzt eingetragen waren. Das ausländische Registration Dokument ist lt. WAHO vom VVÖ einzuziehen und durch eines vom VVÖ zu ersetzen, der Pferdepaß ist an den VVÖ zur Aktualisierung einzusenden.

Der gleiche Vorgang ist auf Pachtpferde, die nicht in Österreich geboren sind, anzuwenden, da ihr Zuchteinsatz eine Eintragung ins Stutbuch voraussetzt.

Ausnahme: das ausländische Ownership-Certificate bleibt in Händen des Eigentümers.

V. HENGSTANERKENNUNG

Der Hengst muß VOR dem Deckeinsatz im Zuchtbuch des VVÖ eingetragen sein,
d.h.: auf Antrag des Hengsthalters:

Musterung, Microchip, Elternschaftsbestimmung durch DNA, (alle Unterlagen sind bei der Geschäftsstelle anzufordern), 4 Fotos (von jeder Seite 1 Foto) und Bezahlung der Eintragungsgebühren an den VVÖ.

Die gleiche Vorgangsweise gilt für Pachthengste und Hengste, die nicht in Österreich geboren sind.

Nach Abschluß der o.a. geschilderten Identifikation und Bezahlung einer EINMALIGEN HENGSTANERKENNUNGS- GEBÜHR ist der Hengst zum Zuchteinsatz berechtigt.

VI. a) KÜNSTLICHE BESAMUNG und b) EMBRYO-TRANSFER

a) Einsatz von "transported semen" - gekühltes/gefrorenes Sperma

Vor dem Import/Export ist grundsätzlich, im Interesse der Stutenbesitzer, die **Genehmigung des VVÖ einzuholen**, um eine Verlängerung ist jährlich nachzusuchen.

Entsprechende Formulare liegen in der Geschäftsstelle auf und können weiters unter www.vvoe.at „downloads“ heruntergeladen werden.

Ab 1.1.98 schreibt die WAHO **zwingend** vor, daß Fohlen, die aus **Import**-Samen fallen, nur mit dem Formular SEMEN COLLECTION AND INSEMINATION REPORT und einem Deckschein des exportierenden Landes im Importland eingetragen werden dürfen.. Der **Exporteur** erhält diese Formulare bei **seiner Registry**.

Der gleiche Vorgang kommt zum Einsatz sollte Samen aus Österreich exportiert werden – die Formulare liegen in der Geschäftsstelle auf, welche **unbedingt** die **Kopien**, die für die **Hengst- und Stuten-Registry** vorgesehen sind, nach erfolgter Besamung erhalten **muß**.

Der VVÖ ist lt. WAHO **verpflichtet**, die **Kopie** für die **Stuten-Registry** zusammen mit der **DNA** und einer **Pedigreekopie** des zum Einsatz gelangten **Hengstes** an diese im Jahr der Besamung zu übermitteln!

Jeder Einsatz von künstlicher Besamung bedarf der Genehmigung des VVÖ!!

b) Embryo-Transfer:

Pro Stute werden pro Jahr 2 Fohlen eingetragen die aus Embryo-Transfers fallen; der genaue administrative Vorgang ist vor dem Transfer mit der Geschäftsstelle abzuklären.

VII. DECKSCHEINE, BESAMUNGSSCHEINE:

Werden auf Antrag des Hengsthalters ausgegeben; das Original ist dem Stutenbesitzer auszuhändigen, 2 Kopien verbleiben beim Hengsthalter; eine dieser beiden Kopie ist vom Hengsthalter am Ende der Decksaison unaufgefordert - spätestens bis 30.9. - an die Zuchtbuchführung weiterzuleiten.

Des gleichen sind bis zu diesem Zeitpunkt die **Auslandsbedeckungen/-besamungen** vom Stutenbesitzer zu melden und zumindest eine **Kopie** des **Deckscheines/Besamungsscheines** von **trächtig importierten** Stuten im **Jahr** des **Importes** einzusenden.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird auf die Eigentumsurkunde des im **darauffolgenden Jahr** zu erwartenden Fohlens eine 50%ige Gebühr eingehoben. **Für Nachzucht aus nicht gemeldeten Bedeckungen werden grundsätzlich keine Papiere ausgestellt.**

VIII. DECKREGISTER:

werden von der Geschäftsstelle auf Grund der eingesandten Deckschein-Kopien pro Hengst per EDV erstellt.

IX. FOHLENMELDUNG:

Auf dem **Original** des VVÖ-Deck- bzw. Besamungsscheines oder ausländischen Deck- bzw. Besamungsscheines ist die **Abfohlmeldung** gewissenhaft auszufüllen und an die Zuchtbuchführung innerhalb von 14 Tagen ab der Fohlengeburt einzusenden. Günstbleiben, Resorbierung, Verfohlen und Totgeburten sind ebenfalls einzutragen. Auf jeden Fall ist der Deckschein am **Ende** der **Trächtigkeit** komplett ausgefüllt an die Zuchtbuchführung weiterzuleiten

X. ABSTAMMUNGSNACHWEIS (= ab 1.1.98 für Fohlen EIGENTUMSURKUNDE, lt. EU-Verordnung nur gültig in Verbindung mit dem PFERDEPAß!)

Nach Erhalt der Fohlenmeldung werden von der Zuchtbuchführung das entsprechende Pferdepaßantragsformular, die DNA-Unterlagen sowie der Microchip mit einer genauen schriftlichen Anweisung zur korrekten Erledigung gegen Vorkassa an den Züchter übermittelt. **Beginnend mit dem Fohlenjahrgang 2008 ist der Microchip verpflichtend!**

X. FORTSETZUNG ZU **PUNKT ABSTAMMUNGSNACHWEIS/EIGENTUMSURKUNDE**

Die Identification des in Österreich geborenen Fohlens muß lt. WAHO mittels Elternschaftsbluttest (ab 1.1.03 mittels DNA) und Musterungsprotokoll innerhalb von 6 Monaten ab der Fohlegeburt abgeschlossen sein.

Sollte der Züchter den nicht mehr vorgeschriebenen Kaltbrand wünschen, wird ihn ein VVÖ-Brennbeauftragter gegen vorherige Anmeldung aufsuchen. Die hierbei entstehenden Kosten sind nicht mit dem VVÖ sondern mit dem Brennbeauftragten direkt zu verrechnen.

Abstammungsnachweis (Eigentumsurkunde) und Pferdepaß sind sorgfältig und GETRENNT aufzubewahren, sie gehören bei einem Eigentumswechsel zum Pferd und müssen vom neuen Eigentümer an die Zuchtbuchführung zur Bestätigung des Eigentumswechsels eingesandt werden. Der Paß begleitet das Pferd auf Schauen, Turnieren und auf Reisen, die Eigentumsurkunde verbleibt im Akt des Eigentümers.

Zweitschriften für einen verlorengegangenen Original-VVÖ-Abstammungsnachweis (Eigentumsurkunde) oder Pferdepaß werden nur dann ausgestellt, wenn dem Verband eine eidesstattliche Verlufterklärung zur Verfügung gestellt wird.

Bei der Zuchtbuchaufnahme des Pferdes ab dem Alter von 3 Jahren werden im Bedarfsfalle die Abzeichen und evtl. die endgültige Farbe auf dem Abstammungsnachweis (Eigentumsurkunde) und Pferdepaß korrigiert sowie die Zuchtbucheintragung bestätigt sobald der vom VVÖ zur Verfügung gestellte Microchip implantiert ist. Zusätzlich sind 4 Fotos zur Dokumentation der Abzeichen (von jeder Seite des Pferdes ein Foto) an die Zuchtbuchführung einzusenden. **Die gleiche Vorgangsweise ist anzuwenden bei Pferden, die nicht in Österreich geboren sind, z. B. Importpferde, Pachtpferde.**

XI. AUFGABEN DES PFERDEBESITZERS:

Der **Besitzer ist verantwortlich** für die Richtigkeit der Angaben auf allen Dokumenten, die sein Pferd betreffen und die Einhaltung von vorgegebenen Terminen. (Deckscheine, Abfohlmeldung, Identifikationsvorgang).

Fehler und Fehlendes sind der Zuchtbuchführung zur Schadensbegrenzung SOFORT unaufgefordert zu melden.

Eine Korrektur auf den Drucksorten und Dokumenten durch den Besitzer selbst ist nicht statthaft. Evtl. notwendige Korrekturen sind ausschließlich vom Zuchtbuchführer vorzunehmen und mit dessen Unterschrift zu bestätigen.

XII. ZUCHTBUCHFÜHRUNG:

Der VVÖ ist in sämtlichen Bundesländern Österreichs als Privatzuchtverband von der EU anerkannt und hat somit Behördenstatus.

Die Führung des Zuchtbuches ist Aufgabe der Zuchtbuchführung, sie zeichnet verantwortlich und hat sich an die Reglements von EU, WAHO, ECAHO und ZAP sowie der Tierzuchtgesetze der österreichischen Bundesländer und den Anordnungen der jeweiligen Landes Landwirtschaftskammern zu halten.

Die Originaldokumente jedes einzelnen Pferdes sind von ihr sorgfältig zu verwahren, sie haben Urkundencharakter.

Sämtliche Daten der Pferde gehen seit Nov. 1995 über ein verbandseigenes EDV-Programm. Für jedes Pferd wird einmalig ein Abstammungsnachweis (Eigentumsurkunde) und einmalig ein Pferdepaß ausgestellt, d. h., daß auf Abstammungsnachweis (Eigentumsurkunde) und Pferdepaß, die das Pferd als Fohlen erhalten, später die Stutbucheintragung vorgenommen wird.

Die Zuchtbuchführung ist verpflichtet, in 2jährigen Intervallen einen Stutbuchergänzungsband druckfertig zu gestalten und zu veröffentlichen.

XIII. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Besitzer (Aufzüchter, auch Pächter) eines Pferdes ist der unmittelbare Verfügungsberechtigte und Verantwortliche für die Einhaltung der vorliegenden Zuchtbuchordnung sowie der Statuten und Gebührenordnung, **unbeschadet** der Rechte des **Eigentums** nach dem **Gesetz**.

Der Verband stellt alle Dokumente auf den Besitzer aus, dessen Mitgliedschaft empfohlen wird.

Züchter eines Pferdes ist der Besitzer/Pächter der Mutterstute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

Als **Zuchtstute** gilt eine mindestens 3jährige Stute deren Identität gemäß den EU-Bestimmungen der vorliegenden Zuchtbuchordnung einwandfrei festgestellt ist und die im Zuchtbuch des VVÖ eingetragen ist.

Als **Zuchthengst** gilt ein mindestens 3jähriger Hengst dessen Identität gemäß den EU-Bestimmungen der vorliegenden Zuchtbuchordnung einwandfrei festgestellt ist und der im Zuchtbuch des VVÖ eingetragen ist.

